

Anschlag RATHAUS

Verhandlungsschrift

über die am **Donnerstag, den 14. Juni 2018, um 18:00 Uhr**, im Stadtvertretungs-Sitzungssaal des Rathauses stattgefundene **25. öffentliche Sitzung der Stadtvertretung Bludenz**.

Anwesende:

Der Vorsitzende

Josef KATZENMAYER

Die Stadtvertreter:

Mag.(FH) Kerstin BIEDERMANN-SMITH

Dr. Thomas LINS

Mag. Elmar BUDA

Daniel BICKEL, BA

Christoph THOMA

DI(FH) Martina BRANDSTETTER

Franz BURTSCHER

Johann BANDL

Gerhard KRUMP

Helmut ECKER

Mario LEITER

Simone KOFLER, BA

Andrea HOPFGARTNER

Josef STROPPIA

Norbert LORÜNSER

Ing. Bernhard CORN

Mag. Antonio DELLA ROSSA

Thomas WIMMER

Mag. Karin FRITZ

Martina LEHNER

Joachim WEIXLBAUMER

Die Ersatzmitglieder:

Norbert BERTSCH

Hermann NEYER

Rainer SANDHOLZER

Alexander SARTORI

Hermann BURTSCHER

Ing. Philipp MATTHÄ

Günter ZOLLER

Werner PULTAR

Michael MITTERMAYER
Thomas GEBHARD
Joachim ZAMINER

Entschuldigt:

Die Stadtvertreter:

Dr. Joachim HEINZL
Manfred HEINZELMAIER
DI(FH) Franz DÜNSER
Arthur TAGWERKER
Wolfgang WEISS
Mükremin ATSIZ
Lucia PETER
Catherine MUTHER
Mag. Wolfgang MAURER
Richard FÖGER
Manuel KARG

Die Ersatzmitglieder:

Bettina MUTHER
Bertram BOLTER
Andreas BURTSCHER
Ing. Mario OBERSTEINER
Raimund BERTSCH
Bernd JÄGER
Edmund JENNY
Cenk DOGAN
Johann SEEBERGER
Elke EITNER
Angelika LINS
Dr. Denise LACKNER
Rainer KLOTZ
Sonja NIEDERMESSER
Erika PICHLER
Alois KOFLER
Olga PIRCHER
Sandra DAHMEN
Alfons DOBLER
Mathias GABL
MMag. Birgitta SPRENGER
Elisabeth WEISS
Sonja BÖSCH
Erwin PRENNER
Werner HÄMMERLE
Tanja BURTSCHER
Manuela AUER

Mag. Martin DÜR
Dietmar GALEHR
Florian LEHNER
Mag. Jasmine PFIFFNER
DI(FH) Ambros MORSCHER
Mag. Bruno SPAGOLLA
Christine TARMANN
Christoph MARCABRUNI
Mag.arch. Agni JEHL
Reinold CAPELLI
Stefan BITSCHNAU
Dr. Brigitta AMANN
Dr. Monika FURLAN
Sonja GOBBER
Roswitha BRANDSTETTER
Natascha WIESER
Jürgen WEIXLBAUMER
Jürgen GRASS
Dr. Erwin KOSITZ.

Der Schriftführer:

Tagesordnung:

1. Genehmigung der Verhandlungsschrift der 24. öffentlichen Sitzung vom 22. März 2018;
2. Kenntnisnahmen, Berichte;
 - a) ÖBB – Lehrwerkstätte;
 - b) Einbeziehung des Bereichs Paschg-Bings in die Landesgrünzone;
 - c) Beteiligungen der Stadt Bludenz;
 - d) Bettelverbotsverordnung;
3. e5 – Programmarbeit; Energiekompass der Stadt Bludenz;
4. Behandlung der Niederschriften der 17., 18. und 19. Sitzung des Prüfungsausschusses vom 09. April, 15. und 30. Mai 2018;
5. Nachbestellung in die Berufungskommission, Abgabenkommission und Ausschüsse;
6. Alpenerlebnisbad VAL BLU Resort; Feststellung des Jahresabschlusses 2017, Entlastung des Aufsichtsrates und des Geschäftsführers
7. Stadt-Marketing GmbH; Feststellung des Jahresabschlusses 2017, Entlastung des Beirates und des Geschäftsführers
8. Bludenz Kultur gGmbH; Feststellung des Jahresabschlusses 2017, Entlastung des Beirates und des Geschäftsführers
9. Stadt Bludenz Immobilien KG; Feststellung des Jahresabschlusses 2017;

10. Rechnungsabschluss 2017;
11. VAL BLU RESORT GmbH; Forderungs-Verjährungsverzicht und Liquiditätszusage
12. Verordnung über die Reinhaltung öffentlicher Straßen und öffentlich zugänglicher Freiräume („Littering-Verordnung“);
13. Quartier Unterstein – Grundankäufe
 - a) GST-NR .888/2, GB Bludenz (KATH. VOLKSVEREIN – Stadtsaal)
 - b) GST-NR 198/2, .1835, GB Bludenz (EGGER-Werdenbergerstraße 12a)
14. Kaufvertrag zwischen der Stadt Bludenz und Oliver Pfeifer betreffend die GST-NR 2255/1; neuerliche Beschlussfassung
15. Straßenbezeichnungen „Bingser Oberfeld“ und „Bingser Unterfeld“ sowie neue Adressenvergaben in Bings;
16. Änderung Flächenwidmungsplan:
Widmung von Teilflächen der GST-NRN 3514/13 und 3569 als „Freifläche Sondergebiet Sport-, Tourismus- und Veranstaltungszentrum“ sowie begleitende Widmungen;
endgültiger Beschluss
17. Allfälliges.

Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit der ordnungsgemäß eingeladenen Stadtvertretung fest und erklärt die Sitzung für eröffnet; anwesend sind 22 Stadtvertreter und 11 Ersatz-Stadtvertreter.

Berichte, Anträge und Beschlüsse :

Zu 1.:

Genehmigung der Verhandlungsschrift der 24. öffentlichen Sitzung vom 22. März 2018

Die Verhandlungsschrift der 24. öffentlichen Sitzung vom 22. März 2018 wird einstimmig genehmigt.

Zu 2.:

Kenntnisnahmen, Berichte:

a) ÖBB – Lehrwerkstätte

Die Vertreter der ÖBB, Projektleiter DI Peter Kölbach und Gerhard Tschann sowie Architekt DI Dieter Koll präsentieren anhand einer Powerpoint-Präsentation die Pläne für die Errichtung der ÖBB-Lehrwerkstätte in der Mokry.

Das Investitionsvolumen beträgt ca. EUR 7 Mio., derzeit werden (in Feldkirch) 91 Lehrlinge ausgebildet. Die Bauarbeiten sollen im Frühjahr 2019 beginnen und voraussichtlich im Mai 2020 fertiggestellt sein.

b) Einbeziehung des Bereichs Paschg-Bings in die Landesgrünzone

Die Vorarlberger Landesregierung hat im Amtsblatt Nr. 21/2018 vom 25. Mai 2018 den Entwurf über eine „Änderung der Verordnung über die Festlegung von überörtlichen Freiflächen in der Talsohle des Walgaus“ kundgemacht. Hinter der missverständlichen Bezeichnung verbirgt sich die Erweiterung der Landesgrünzone um jene Flächen zwischen Paschg und Bings, die im REK 2015 als zu erhaltende landwirtschaftliche Vorrangzone definiert worden sind. Insgesamt handelt es sich um eine Fläche von ca. 49,7 ha.

In der Landesgrünzone ist nur eine Widmung als Freifläche Landwirtschaftsgebiet (FL), Freifläche Freihaltegebiet (FF), Freifläche Sondergebiet (FS), Verkehrsfläche oder Vorbehaltsfläche zulässig. Bauflächen oder Bauerwartungsflächen dürfen nicht gewidmet werden.

Die Flächen südlich der Klostertalerstraße zwischen dem Betrieb STAG und der Bingser Dorfstraße sind, abgesehen von den GST-NRN 1740/1 und 1741, bis zu einer Bautiefe von 70 bis 120 m ebenso von der Landesgrünzone ausgenommen wie alle bereits als Bauland gewidmeten Flächen. Zwischen STAG und Unterbings ergibt sich die Möglichkeit, eine Betriebsgebietsfläche von ca. 3,8 ha zu entwickeln.

Im Bereich Brunnenfeld liegt die Grenze der Landesgrünzone um bis zu 200 m nordöstlich von der im REK definierten Siedlungsgrenze und lässt somit ein über das REK hinausgehendes Entwicklungspotential von ca. 6,2 ha in diesem Gebiet zu.

Begründet wird die vorgesehene Verordnung mit der guten Bodenbonität (Bodenklimazahlen zwischen 49 und 63) und mit der vollinhaltlichen Übereinstim-

mung mit den Zielen der Landesgrünzone im Hinblick auf die Aspekte Landwirtschaft, Naherholung, Ökologie und Landschaftsbild. Darüber hinaus sei der Erhalt von großräumigen zusammenhängenden Grünflächen Grundlage für die Erhaltung eines intakten Naturhaushaltes und der ökologischen Integrität der Landschaft sowie wesentlicher Bestandteil des für Vorarlberger Tallagen typischen Landschaftsbildes. Aus Sicht des Naturschutzes und der Forstwirtschaft wird besonders die Bedeutung des Auwaldes auf GST-NR 1840/26 im Eigentum der Stadt gewürdigt. Dieser habe sowohl für das Ökosystem als auch für Erholung und Wohlfahrt einen erheblichen Nutzen.

Der Verordnungsentwurf wird für die Zeit vom 28.05.2018 bis zum 28.06.2018 im Rathaus Bludenz sowie in den Gemeindeämtern Innerbranz und Stallehr öffentlich aufgelegt. Während der Auflagefrist können alle Person sowie die Stadt Bludenz als betroffene Gemeinde und sonstige öffentliche Dienststellen zum Entwurf Stellung nehmen.

c) Beteiligungen der Stadt Bludenz

Im Rechnungshofbericht vom 20. November 2013, Punkt 30.2, „wurde der Stadt Bludenz empfohlen, eine regelmäßige Berichterstattung an die Stadtvertretung über Beteiligungen der Stadt sicherzustellen.“

Die Art der Beteiligung sowie der Aufwand der Jahre 2013 bis 2017 werden anhand einer Excel-Tabelle erläutert.

Anmerkung:

- a) Im Jahr 2016 betrug der Aufwand für den „Gemeindeverband Personenseilbahn Muttersberg Bludenz-Nüziders“ EUR 68.880,-- (anstatt EUR 67.680,--; im Zuge des Rechnungsabschlusses 2016 wurde noch eine Buchung Verwaltungsaufwand in Höhe von EUR 1.200,-- durchgeführt).
- b) Ebenfalls im Jahr 2016 betrug der Aufwand für den „Gemeindeverband ÖPNV Blumenegg EUR 121.701,66 (anstelle von EUR 121.595,--; im Zuge des Rechnungsabschlusses wurde zusätzlich noch die Endabrechnung für 2015 in Höhe von EUR 106,66 gebucht).
- c) Der Aufwand für den „Gemeindeverband ÖPNV Brandnertal“ betrug im Jahr 2016 EUR 8.983,51 (anstelle von EUR 9.001,--; im Zuge des Rechnungsabschlusses erfolgte eine Minusbuchung von EUR 17,49 – Fördermittel 2016).

d) Bettelverbotsverordnung

Mit Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 22. September 2017 wurde die von der Stadtvertretung am 19. November 2015 beschlossene Verordnung betreffend ein örtliches Bettelverbot **als gesetzwidrig aufgehoben**.

In der Begründung wurde dazu wie folgt ausgeführt:

Die Gemeindevertretung darf gemäß § 7 Abs. 3 Vorarlberger Landes-Sicherheitsgesetz betteln – auch „stilles Betteln“ – an öffentlichen Orten durch Verordnung verbieten, wenn „aufgrund der dort zu erwartenden Anzahl an bettelnden Personen und der örtlichen Verhältnisse zu befürchten ist, dass die Benützung des öffentlichen Orts durch andere Personen erschwert wird, oder durch solches Betteln sonst ein das örtliche Gemeinschaftsleben störender Missstand bereits besteht oder unmittelbar zu erwarten ist“. Demgemäß **muss** für ein durch Verordnung erlassenes Bettelverbot **eine erhebliche Erschwernis der Benützung des öffentlichen Raumes oder ein sonstiger Missstand vorliegen, der von der Gemeinde jeweils ermittelt und auch nachgewiesen werden muss**“.

In der Sitzung der Stadtvertretung vom 14. Dezember 2017, Punkt 20., haben die Stadtvertreter Joachim Weixlbaumer, Richard Föger und Manuel Karg folgendes beantragt:

„Der Bürgermeister wird aufgefordert, unter Einbindung von Experten der Landesregierung, rasch für die Ausarbeitung einer verfassungsrechtlich gedeckten Neuformulierung eines Bettelverbotes in Bludenz Sorge zu tragen und die entsprechende Verordnung **noch im ersten Halbjahr 2018 der Stadtvertretung zur Beschlussfassung vorzulegen** und zwar nach Vorliegen der im Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes genannten Voraussetzungen.“

Dieser Antrag wurde mehrheitlich mit 22 Stimmen, 11 Gegenstimmen, angenommen.

Seit der Aufhebung der „Bettelverbots-Verordnung“ sind weder von der WIGE Bludenz, Bewohnern oder Kunden sowie der Stadtpolizei Missstände betreffend **stilles Betteln** vorgebracht worden und aktenkundig. Lediglich das **aggressive Betteln** wurde in einigen Fällen angezeigt und scheint jetzt in den Sommermonaten wieder verstärkt aufzutreten. Dieses aggressive Betteln ist jedoch schon durch § 7 Abs. 1 und 2 des Landes-Sicherheitsgesetzes, LGBl. Nr. 1/1987 i.d.g.F., **verboten** und bedarf keiner Erlassung einer Verordnung.

Mangels Missständen durch stilles Betteln fehlt derzeit die Grundlage für die Erlassung einer neuen Bettelverbotsverordnung.

Zu 3.:

e5 – Programmarbeit;

Energiekompass der Stadt Bludenz

Die Stadt Bludenz hat mit der Teilnahme am e5 Landesprogramm für energieeffiziente Gemeinde beschlossen, Themen zu Umweltschutz, Energie und Nachhaltigkeit in ihre Agenden aufzunehmen und durch gezielte Entscheidungen mit Leben zu erfüllen.

Der „Energiekompass der Stadt Bludenz“ ist, wie der Name schon sagt, ein Richtungsweiser für die Umweltarbeit der Stadt Bludenz. Sowohl auf politischer als auch auf verwaltungstechnischer Ebene fokussiert dieser Ziele und Visionen. Der Energiekompass ist das Fundament der e5-Arbeit der Stadt Bludenz und ermöglicht ein strukturiertes Handeln aller Beteiligten.

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, den „Energiekompass der Stadt Bludenz“ mit Präambel und den Leitsätzen der Handlungsfelder

- Entwicklung und Raumordnung
- Kommunale Gebäude
- Ver- und Entsorgung
- Mobilität
- Interne Organisation
- Kommunikation und Kooperation:



Präambel

Wir gemeinsam sind eine e5-Stadtgemeinde. Wir bekennen uns zu Umweltschutz und Nachhaltigkeit.

Darauf basieren unsere klima- und energiepolitischen Entscheidungen. Der sparsame Umgang mit Energie und der stetige Ausbau erneuerbarer Energieformen stehen dabei im Mittelpunkt.

Unsere Anstrengungen und Entscheidungen in Politik und Verwaltung haben zum Ziel, die Lebensqualität in unserer Stadt zu sichern und diese für zukünftige Generationen zu erhalten.

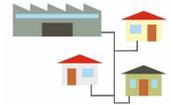
Entwicklungsplanung, Raumordnung



Bludenz bekennt sich zu einer nachhaltigen Raumplanung.

Das Bewusstsein, dass mit natürlichen Ressourcen haushälterisch, zukunftsorientiert und schonend umgegangen werden muss, spiegelt sich in der Stadtentwicklung wider.

Kommunale Gebäude und Anlagen



Bludenz bekennt sich zur Errichtung, Instandhaltung und Sanierung von städtischen Gebäuden und Anlagen auf Basis hoher energetischer und ökologischer Standards.

Ver- und Entsorgung



Bludenz bekennt sich zur nachhaltigen Nutzung eigener verfügbarer Ressourcen im Gemeindegebiet.

Auch der richtige Umgang mit Abfällen und Wertstoffen, deren Vermeidung und die Förderung der Wiederverwendung ist eine Kernaufgabe der Stadt.

Mobilität



Bludenz bekennt sich zur sanften Mobilität.

Die Schaffung attraktiver Rad- und Fußwegverbindungen, sowie die Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs in hoher Qualität sind ein wichtiger Beitrag für eine lebenswerte Stadt.

Interne Organisation



Die Stadtverwaltung bekennt sich zu einer umwelt- und ressourcenschonenden Handlungsweise.

Die Grundlagen des e5-Programms sind bei allen Entscheidungen und Abläufen zu berücksichtigen. Unsere Handlungen wirken beispielgebend im öffentlichen Raum.



Kommunikation und Kooperation

Bludenz bekennt sich zur Öffentlichkeitsarbeit über aktuelle klima- und energieeffiziente Projekte der Stadt.

Gemeinsam mit der Bludener Bevölkerung und den Nachbargemeinden sollen bewusstseinsbildende, nachhaltige Themenfelder ausgearbeitet und veröffentlicht werden.

Abwesend bei der Abstimmung war Ing. Philipp Matthä.

Zu 4.:

Behandlung der Niederschriften der 17., 18. und 19. Sitzung des Prüfungsausschusses vom 09. April, 15. und 30. Mai 2018

Die Niederschrift der (genehmigten) 17., Sitzung des Prüfungsausschusses vom 09. April 2018 wird zur Kenntnis genommen.

Die Niederschriften der 18. und 19. Sitzung des Prüfungsausschusses vom 15. und 30. Mai 2018 werden erst nach Genehmigung in der Stadtvertretung behandelt.

Zu 5.:

Nachbestellung in die Berufungskommission, Abgabenkommission und Ausschüsse

Mit Mail vom 23. April 2018 teilt Frau Elke Eitner mit, dass sie aus persönlichen Gründen alle politischen Funktionen zurücklegt.

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig,

Mag. Elmar BUDA als **Mitglied** und **Bertram BOLTER** als **Ersatzmitglied** in die **Berufungskommission**

Bertram BOLTER als **Ersatzmitglied** in die **Abgabenkommission**

Thomas WALCH als **Ersatzmitglied** in den **Verkehrsplanungsausschuss, ÖPNV**, und

Franz LÜMBACHER als **Ersatzmitglied** in den **Wohnungsausschuss**

zu entsenden.

Zu 6.:

Alpenerlebnisbad VAL BLU GmbH und VAL BLU Resort Errichtungs- und VerwaltungsgmbH; Feststellung der Jahresabschlüsse 2017, Entlastung des Aufsichtsrates und des Geschäftsführers

1. Vorbemerkung

Durch die rege **Bautätigkeit** beim Freibad und ab Mitte des Jahres bei der Saunalandschaft und die leider eingetretenen Bauverzögerungen sind Vergleiche mit den einzelnen Planansätzen und auch teilweise mit den Vorjahreswerten nur eingeschränkt möglich. Diverse damit verbundene aber auch einige andere Einmaleffekte müssen bei der Beurteilung der Ergebnissituation der Gesellschaft und damit der Beurteilung des tatsächlich geflossenen städtischen Zuschusses für die Gesellschaft beachtet werden.

Mit Entscheid des **Verwaltungsgerichtshofes** vom 07. September 2017 wurde der jahrelang anhängige Rechtsstreit mit der GKK betreffend Sozialversicherungsbeiträgen des früheren Geschäftsführers endgültig und leider zu Ungunsten der VAL BLU GmbH entschieden. Durch Verhandlungen mit der GKK konnte deren Forderung gegenüber der Gesellschaft von 218.300 auf EUR 195.800 reduziert werden. Da diese Forderung exakt der aufgebauten Rückstellung entspricht, konnte der Fall nun ohne negativen Einfluss auf das Jahresergebnis 2017 abgeschlossen werden.

Da mit Beschluss der Stadtvertretung vom 15. September 2016 die ehemalige VAL BLU Alpenerlebnisbad GmbH rückwirkend per 01.01.2016 mit der VAL BLU RESORT GmbH verschmolzen wurde, war per 31.12.2017 nur noch der Jahresabschluss für die VAL BLU RESORT GmbH von der Finanzverwaltung der Stadt in Zusammenarbeit mit der Steuerberatung Manfred Tschol zu erstellen und dem beauftragten Wirtschaftsprüfer, der Gerstgrasser Wirtschaftsprüfung & Steuerberatung GmbH, vorzulegen.

2. Betriebsergebnis

Sowohl der Hotelbetrieb als auch die Sauna und damit zusammenhängend die Tiefgarage wurden von der Bautätigkeit stark (negativ) beeinflusst. Insgesamt wurde in diesen drei Bereichen knapp EUR 200.000 weniger umgesetzt (-17%). Während der Rückgang bei den Hotelnächtingungen mit ca. 7 % oder 1.573 Übernachtungen gegenüber dem Vorjahr noch relativ moderat ausgefallen ist, sind die Besucherzahlen v.a. durch den ab Sommer geschlossenen Saunabetrieb um ca. 50 % niedriger als im Vorjahr und im Plan. Die Hallenbadumsätze blieben hingegen stabil bzw. sind sogar leicht über dem Vorjahr und immerhin 4 % über dem Plan. Auch die Besucherzahl liegt bei Bereinigung um die Saunazutritte fast

exakt auf dem Vorjahresniveau. Sehr erfreulich hat sich die Gastronomie entwickelt. Durch verschiedene Maßnahmen wie z.B. öffentliches Frühstück, Forcierung des Halbpensions-Angebots konnte das bereits erfreuliche Niveau des Vorjahres um immerhin 7 % (EUR 44.000) übertroffen werden.

Die Stadt Bludenz hat als Eigentümer zur **Liquiditätssicherung** der Gesellschaft im Jahr 2017 Zuschüsse in der Höhe von EUR 600.000 geleistet (Budget: 618.000; VJ: EUR 410.000).

3. Gewinn- und Verlustrechnung

Die VAL BLU RESORT GmbH weist zum 31. Dezember 2017 lt. Gewinn- und Verlustrechnung einen **ausgeglichenen Jahresabschluss (EGT)** aus. Die **Betriebsleistung** (abzüglich Zuschüsse) belief sich 2017 auf EUR 2.780.633,76 (VJ: 2.693.624,60).

Zusätzlich wurden aus dem Cash-Flow 2017 **Investitionen** in Höhe von EUR 65.536,51 getätigt (VJ: 63.851,92).

Bedingt durch die erfreuliche Kursentwicklung des EUR gegenüber dem Schweizer Franken (von 1,0739 im Vorjahr auf 1,1702 per 31.12.2017), ergibt sich ein Kursgewinn von EUR 302.600.

Aus dem oben erwähnten Rechtsstreit mit der VGKK hat die Stadt eine Beitragsgutschrift von EUR 63.400 erhalten. Da die VAL BLU Alpenerlebnisbad im Rahmen der Gehaltsverrechnung um diesen Betrag zu viel an die Stadt abgeführt hat, wurde dieser Betrag der VAL BLU gutgeschrieben, womit sich das Ergebnis der Gesellschaft um EUR 63.400 verbessert.

Die VAL BLU RESORT GmbH hat im Geschäftsjahr 2017 gegenüber der Stadt Bludenz **Steuerleistungen** in der Höhe von EUR 181.339,16 erbracht:

- Grundsteuer: EUR 4.272,44
- Kommunalsteuer: EUR 28.262,10
- Wasser, Kanal, Müll: EUR 115.930,62
- Tourismusbeitrag: EUR 4.801,00
- Gästetaxen: EUR 28.073,00

Weiters wurden folgende Dienstleistungen der Stadt in Anspruch genommen:

- Beitrag Rechnungswesen + Personalverrechnung: EUR 39.322,33
- Beitrag EDV-Dienstleistungen: EUR 6.925,98

4. Bilanz

Die Forderungen gegenüber der Stadt betragen EUR 1.542.786,25 (VJ: 1.250.296,44, was einer neuerlichen Erhöhung um EUR 292.489,81 entspricht. Diese Erhöhung zum Vorjahr ist im Wesentlichen darin begründet, dass die Stadt die (Teil-)Struktur-Förderung des Landes (EUR 290.650) für die Sanierung und Adaptierung des Freibades erst Anfang 2018 an die VAL BLU weitergeleitet hat, die Forderung aber per 31.12.17 mit der Zahlungszusage des Landes entstanden ist.

5. Bestätigungsvermerk

Die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2017 ist durch die Gerstgrasser Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung GmbH erfolgt. Der Bilanzprüfer hat den Jahresabschluss 2017 der VAL BLU RESORT GmbH mit nachstehendem uneingeschränktem Bestätigungsvermerk versehen:

„Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung fest. Nach unserer Beurteilung entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2017 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.“

„Es ist auf den Umstand hinzuweisen, dass zur Gewährleistung des Fortbestandes der VAL BLU RESORT GmbH eine laufende Finanzierung durch die Gesellschafterin Stadt Bludenz erforderlich ist. Aus Finanzierungszusagen resultieren offene Forderungen zum Bilanzstichtag in Höhe von EUR 1.522.935,43.“

6. Beschlussfassung

Der Aufsichtsrat der VAL BLU RESORT GmbH hat sich in seiner Sitzung vom 2. Mai 2018 mit dem Jahresabschluss 2017 der VAL BLU RESORT GmbH befasst und dabei einstimmig beschlossen, der Generalversammlung zu empfehlen, den vorliegenden Jahresabschluss zu genehmigen und dem Geschäftsführer die Entlastung zu erteilen.

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, den Jahresabschluss 2017 der VAL BLU RESORT GmbH festzustellen und der Geschäftsführung sowie den Mitgliedern des Aufsichtsrates die Entlastung zu erteilen.

Zu 7.:

Stadtmarketing GmbH; Feststellung des Jahresabschlusses 2017, Entlastung des Beirates und des Geschäftsführers

Der Jahresabschluss 2017 der Bludenz Stadtmarketing GmbH weist Erlöse und sonstige betriebliche Erträge in Höhe von EUR 705.152,73 (Vorjahr: 805.450,77) aus. Darin enthalten ist die Subvention der Stadt Bludenz mit EUR 550.000,-- (Vorjahr: 615.000,--). Die Gesellschaft schließt das Geschäftsjahr mit einem Überschuss (Bilanzgewinn) von EUR 6.915,37 ab.

Der Jahresabschluss der Bludenz Stadtmarketing GmbH wurde von der Finanzabteilung der Stadt erstellt und im Rahmen einer Sonderprüfung gemäß § 221 UGB und § 268 UGB von der Gerstgrasser Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung GmbH geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

In der gemeinsamen Sitzung von Beirat und Wirtschaftsausschuss am 24.05.2018 wurde der Jahresabschluss zum 31.12.2017 von Geschäftsführung und Finanzverwaltung präsentiert und im Detail erläutert. Über Antrag des Vorsitzenden Stadtrat Johann Bandl wurde einstimmig beschlossen, den vorliegenden Jahresabschluss der Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, den Jahresabschluss 2017 der Bludenz Stadtmarketing GmbH festzustellen und der Geschäftsführung sowie den Mitgliedern des Beirates die Entlastung zu erteilen.

Zu 8.:

Bludenz Kultur gGmbH; Feststellung des Jahresabschlusses 2017, Entlastung des Beirates und der Geschäftsführerin

Der vorliegende Jahresabschluss der Bludenz Kultur gGmbH wurde von der Finanzverwaltung der Stadt in Zusammenarbeit mit der **Steuerberatungskanzlei Manfred Tschol** erstellt. Eine Abschlussprüfung in Sinne des § 268 UGB war allerdings nicht Gegenstand des Auftrages und wurde von dieser auch nicht vorgenommen.

Aufgrund der Einstufung der Gesellschaft als kleine Gesellschaft im Sinne des § 221 UGB wurde der Abschluss keiner weiteren Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer unterzogen.

Der Jahresabschluss 2017 der Bludenz Kultur GmbH weist Erlöse und sonstige betriebliche Erträge in Höhe von EUR 275.157,26 (Vorjahr: 350.459,87) aus. Darin enthalten ist die Subvention der Stadt Bludenz mit EUR 166.967,41 (Vorjahr:

215.000, --). Die Gesellschaft schließt das Geschäftsjahr mit einem leichten Überschuss (Bilanzgewinn) von EUR 200,99 ab.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2017 wurde dem Beirat der Bludenz Kultur gGmbH sowie dem Kulturausschuss in der Sitzung vom 29.05.2017 präsentiert und von Geschäftsführung und Finanzverwaltung im Detail erläutert. Über Antrag des Vorsitzenden Stadtrat Christoph Thoma wurde einstimmig beschlossen, den vorliegenden Jahresabschluss der Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, den Jahresabschluss 2017 der Bludenz Kultur gGmbH festzustellen und der Geschäftsführung sowie den Mitgliedern des Beirates die Entlastung zu erteilen.

Zu 9.:

Stadt Bludenz Immobilien KG; Feststellung des Jahresabschlusses 2017

Der vorliegende Jahresabschluss der Stadt Bludenz Immobilien KG wurde in Zusammenarbeit mit der Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungskanzlei **Allgäuer & Partner** erstellt. Eine Abschlussprüfung in Sinne des § 268 UGB war allerdings nicht Gegenstand des Auftrages und wurde von dieser auch nicht vorgenommen.

Die Gewinn- und Verlustrechnung der Gesellschaft weist zum 31.12.2017 **Mieteinnahmen** (Umsatzerlöse) in Höhe von EUR 315.632, -- (VJ: 307.896,--) aus. Im Gegensatz zum Vorjahr weist die Gesellschaft dieses Mal einen Kursgewinn in Höhe von EUR 197.205,72 aus (VJ: -21.778,72). Nach Abzug der planmäßigen **Abschreibungen** (EUR 268.307,23; VJ: 281.779,45) und der Aufwendungen für **Darlehenszinsen** (EUR 10.960,22; VJ: 12.884,43) ergibt sich ein Jahresüberschuss (Bilanzgewinn) von EUR 231.983,22 (VJ: -9.666,25).

Zur Bedienung der laufenden Tilgungszahlungen für die aushaftenden Darlehen hat die Stadt Bludenz als vollhaftender Gesellschafter **Liquiditätszuschüsse** und Einlagen in Höhe von EUR 215.800,-- (VJ: 226.000,--) geleistet. Die Einlage des Komplementärs hat sich somit von EUR 9.990.257,83 auf EUR 10.206.057,83 erhöht, das gesamte **Komplementärkapital** unter Berücksichtigung des **Jahresüberschusses** hat um EUR 447.760,02 auf EUR 8.399.514,97 zugenommen (VJ: 7.951.754,95).

Im abgelaufenen Wirtschaftsjahr wurden keine Investitionen getätigt. Unter Berücksichtigung der Abschreibungen hat sich das **Anlagevermögen** der Gesellschaft von EUR 13.121.282,08 auf EUR 12.852.974,85 verringert.

Die **Verbindlichkeiten** gegenüber Kreditinstituten haben sich ebenfalls verringert. Bedingt durch die im Geschäftsjahr vorgenommenen Tilgungszahlungen in Höhe von EUR 513.454,97 liegt der Bestand an Darlehen nun bei EUR 4.456.678,89 (VJ: 5.167.339,58). Die Gesellschaft verfügt über mehrere Kredite in Schweizer Franken, welche ebenfalls planmäßig getilgt wurden. Aufgrund des im Jahr 2017 gestiegenen Wechselkursverhältnisses belaufen sich die (buchmäßigen) Kursgewinne auf EUR 197.205,72 (VJ: -21.778,72)

Für das Geschäftsjahr 2018 sind keine neuen Investitionen geplant. Es werden somit auch keine zusätzlichen Darlehen aufgenommen. Die Tilgungszahlungen werden voraussichtlich auf dem Niveau des abgelaufenen Geschäftsjahres liegen.

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, den vorliegenden Jahresabschluss des Stadt Bludenz Immobilien KG für das Geschäftsjahr 2017 festzustellen.

Zu 10.: **Rechnungsabschluss 2017**

Finanzreferent Stadtrat Gerhard Krump und Mag. Markus Visintainer erläutern die wesentlichen Ergebnisse des Rechnungsabschlusses 2017.

Die **Investitionen** im Stadthaushalt betragen EUR 3.852.567,86.

Die **Gesamtverschuldung** der Stadt Bludenz inklusive Haftungen für Darlehen von ausgegliederten Betrieben beträgt zum 31.12.2017 EUR 42.308.564,38 und hat sich gegenüber dem Vorjahr um EUR 4.647.425,51 erhöht. Bei 15.623 Einwohnern (lt. Verwaltungszählung vom 31.12.2017 ergibt dies eine Pro-Kopf-Verschuldung von EUR 2.708,09 (Vorjahr: EUR 2.436,--).

Der Prüfungsausschuss hat am 30. Mai 2018 den Rechnungsabschluss, den Vermögensnachweis und die Gebarung der Stadt Bludenz im Jahre 2017 auf ihre ziffernmäßige Richtigkeit, auf die Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften und auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit überprüft.

Nach Erörterung wird der Rechnungsabschluss 2017 mit

EINNAHMEN

in der Erfolgsgebarung	EUR 41.250.075,19	
in der Vermögensgebarung	EUR 4.239.406,79	
G e s a m t		EUR 45.489.481,98
und mit AUSGABEN		
in der Erfolgsgebarung	EUR 38.639.380,14	
in der Vermögensgebarung	EUR 9.258.740,08	
G e s a m t		EUR 45.489.481,98

von der Stadtvertretung mehrheitlich mit 19 Stimmen (ÖVP, OLB, FPÖ), 13 Gegenstimmen (SPÖ), beschlossen.

Abwesend bei der Abstimmung war Martina Lehner.

Zu 11.:

VAL BLU Resort GmbH; Forderungs-Verjährungsverzicht und Liquiditätszusage

1. Erklärung des Verzichts auf die Einrede der Verjährung

Die Bilanz der VAL BLU RESORT GmbH weist im Jahresabschluss 2017 einen Stand an Forderungen gegenüber der Stadt Bludenz (ausgewiesen im Posten „**Forderungen gegenüber beteiligte Unternehmen**“) von EUR 1.522.935,43 auf. Dabei sind der Investitionskostenzuschuss aus der besonderen Bedarfszuweisung für die Adaptierung des Freibades und der VGKK-Kostenersatz - zusammen EUR 354.050,72 - bereits ausgeglichen worden. Die verbleibende Restforderung in Höhe von **EUR 1.168.884,71** resultiert aus der seit dem Jahr 2004 praktizierten Geschäftsgebarung, der Gesellschaft während des Geschäftsjahres ausschließlich Zuschüsse zur Sicherung und Aufrechterhaltung der **Liquidität** zu gewähren. Fallweise benötigte Zuschüsse zur Erzielung eines ausgeglichenen Geschäftsergebnisses (EGT) zur Abdeckung nicht liquiditäts-wirksamer Aufwendungen (Abschreibungen, Rückstellungen) wurden erst im Rahmen der Bilanzerstellung der Gesellschaft gewährt und jeweils als Forderung gegenüber der Stadt Bludenz eingebucht.

Gemäß Erläuterungen zum Jahresabschluss haben sich diese Zuschüsse und damit die Forderungen der VAL BLU gegenüber der Stadt Bludenz wie folgt entwickelt:

Zuschuss Stadt BZ 2004	100.503,57
Zuschuss Stadt BZ 2005	171.365,75
Teilzahlungen 2010	- 245.000,00
Zuschuss Stadt BZ 2006	446.940,32
Rückvergütung Zuschuss Stadt BZ 2007	-47.967,37
Zuschuss Stadt BZ 2008	87.226,72
Zuschuss Stadt BZ 2009	56.511,75
Zuschuss Stadt BZ 2010	119.063,49
Teilzahlung Stadt Bludenz	-21.000,00
Zuschuss Stadt BZ 2011	225.785,49
Rückvergütung Stadt BZ 2012	-12.283,96
Rückvergütung Stadt BZ 2013	-13.973,98
Zuschuss Stadt BZ 2014	93.868,57
Rückvergütung Stadt BZ 2015	-49.915,82
Zuschuss Stadt BZ 2016	339.171,91
Rückvergütung Stadt BZ	-81.411,73
Investitionskostenzuschuss Stadt BZ	290.650,00
VGKK-Kostenersatz GF Allgäuer	63.400,72
Summe	1.522.935,43

Die Stadt Bludenz als alleiniger Eigentümer der VAL BLU RESORT GmbH bestätigt hiermit, dass diese Forderung aufgrund der Notwendigkeit zur periodenreinen Gewinnermittlung (Abdeckung der gesamten jährlichen Aufwendungen durch Zuschüsse) entstanden ist und bestätigt die Werthaltigkeit sämtlicher seit 2004 geleisteter Zuschüsse und der daraus entstandenen Forderungen. Die Stadt erklärt hiermit, auf den Einwand der Verjährung der oben angeführten Forderungen (aus jeglichem Rechtsgrund) zu verzichten.

2. Haftungserklärung – Sicherung der Liquidität

Infolge der Fusion der beiden Gesellschaften VAL BLU RESORT GmbH und der VAL BLU Alpenerlebnisbad GmbH wurde die Trennung in eine Errichtergesellschaft und eine operativ tätige Gesellschaft mit Wirkung 01.01.2016 aufgegeben.

Im Zuge der Sanierung und Adaptierung von Freibad und Saunalandschaft in den Jahren 2015-2018 hat die neue Gesellschaft Darlehen in Höhe von EUR 7.500.000 aufgenommen. Bereits bestanden haben zum Jahresabschluss 2017 Altdarlehen in Höhe von EUR 5.345.678,96. Für sämtliche dieser Darlehen haftet die Stadt gemäß Vertragsvereinbarungen mit den jeweiligen Banken (BAWAG-PSK, Sparkasse, Bank Austria) als Bürge und Zahler.

Die Stadt Bludenz als alleiniger Eigentümer der VAL BLU RESORT GmbH erklärt hiermit, dass sie auch hinkünftig dafür Sorge tragen wird, dass die Belastungen aus der Bedienung von Annuitäten der Altkredite (per 31.12.2017: 685.093,64) sowie der neu hinzugekommenen Darlehen (ab Juni 2018) im Rahmen der jährlichen Zuschüsse für die Laufzeit sämtlicher Darlehen abgedeckt werden. Diese Zusage gilt für den Fall, dass die Gesellschaft aus den erwirtschafteten Jahresergebnissen nicht in der Lage ist, die fälligen Zahlungsverpflichtungen aus eigener Kraft abzudecken.

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, dass die Stadt Bludenz

1. auf den Einwand der Verjährung der bestehenden Forderungen der VAL BLU RESORT GmbH gegenüber der Stadt verzichtet und
2. die unwiderrufliche Verpflichtung übernimmt, die VAL BLU RESORT GmbH stets so zu leiten und finanziell ausgestaltet zu halten, dass sie alle gegenwärtigen und zukünftigen Verpflichtungen ordnungsgemäß erfüllen kann und erfüllen wird.

Abwesend bei der Abstimmung waren Ing. Bernhard Corn und Mag. Antonio Della Rossa.

Zu 12.:

Verordnung über die Reinhaltung öffentlicher Straßen und öffentlich zugänglicher Freiräume („Littering-Verordnung“

Mit LGBl. Nr. 9/2018 wurde das Landes-Abfallwirtschaftsgesetz um den 5. Abschnitt: Reinhaltung öffentlicher Straßen und öffentlich zugänglicher Freiräume ergänzt. Dies bietet nunmehr den Gemeinden die Möglichkeit, mittels Verordnung Verunreinigungen auf öffentlichen Straßen und öffentlich zugänglichen Freiräumen zu verbieten bzw. unter Strafe zu stellen.

Die „Vermüllung“ stellt schon seit Jahren ein Problem dar und hat in letzter Zeit noch zugenommen. Vor allem achtlos weg geworfene Zigarettenschlacke, leere Zigarettenschachteln und Verpackungen eines Fastfood-Betreibers machen die Erlassung dieser Verordnung zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes erforderlich. Zudem hat sich der Aufwand für die Beseitigung dieser Verunreinigungen in den letzten Jahren deutlich erhöht.

Im Rahmen einer Arbeitsgruppe des Umweltverbandes mit Vertretern der Städte Bregenz, Dornbirn, Feldkirch und Bludenz (Dr. Kositz) ist eine Muster-Verordnung (Stand: 28. Februar 2018) ausgearbeitet worden.

Diese Muster-Verordnung wurde für die Stadt Bludenz angepasst und in der Sitzung des Umweltausschusses am 17. April 2018 behandelt. Dabei wurde „einstimmig die Erlassung dieser Verordnung empfohlen. Sie mache jedoch nur Sinn, wenn sie auch vollzogen werden kann. Weiters müsse die Einführung auch mit intensiver Öffentlichkeitsarbeit begleitet werden.“

Zwischenzeitlich haben weitere Besprechungen der Städte untereinander stattgefunden, wobei ein gemeinschaftliches Vorgehen gewünscht wird und folgende Einigkeit erzielt wurde:

- Der Passus von Ausnahmen von Nutzungseinschränkungen, z.B. während öffentlich zugänglicher Veranstaltungen und während Märkten wird gestrichen.
- Ebenso sollen die Punkte „Strafbestimmungen“ und „Beseitigungskosten“ nicht in die Verordnung aufgenommen werden, da sie bereits Gesetzestext sind.
- Einheitlich soll diese Verordnung in allen Städten mit 01. August 2018 in Kraft treten.
- Eine abgestimmte Öffentlichkeitsarbeit (unter Federführung der Stadt Bregenz) gemeinsam mit dem Umweltverband soll erfolgen.

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, nachstehende Verordnung über die Reinhaltung öffentlicher Straßen und öffentlich zugänglicher Freiräume zu beschließen:

Gemäß §§ 18a bis 19a, 22 und 23 Vorarlberger Abfallwirtschaftsgesetz (V-AWG), LGBl. Nr. 1/2006 i.d.g.F., und aufgrund des Beschlusses der Stadtvertretung Bludenz vom 14. Juni 2018 wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmung

- (1) Diese Verordnung findet Anwendung auf
 - a) alle öffentlichen Straßen im Sinne des Straßengesetzes und
 - b) alle öffentlich zugänglichen Freiräume der Stadt Bludenz, die der Allgemeinheit zumindest zeitweise zugänglich sind.
- (2) Als öffentlich zugängliche Freiräume gem. Abs. 1 gelten jene, die von jedermann unter den gleichen Bedingungen benützt werden dürfen, insbesondere
 - a) Rasenflächen und Parkanlagen samt Blumenbeeten und Strauchrabatte
 - b) Park- und Spazierwege: befestigte und unbefestigte Wege und Plätze
 - c) Öffentliche Grill- und Spielplätze

- d) Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs
- e) Unterführungen, Brücken
- f) Geh- und Radwege.

(3) Diese Verordnung findet keine Anwendung auf Grünanlagen in Wohnhaus- und sonstige Privatanlagen.

§ 2 Reinhaltung öffentlicher Straßen und öffentlich zugänglicher Freiräume

- (1) Öffentliche Straßen und Freiräume sind so zu benützen, dass Anlagenteile nicht verschmutzt werden.
- (2) Verboten sind alle Verunreinigungen im Sinne des V-AWG, insbesondere
 - a) Das Wegwerfen von Abfällen (zum Beispiel Zeitungen, Verpackungen jeder Art, Glas, Papiertaschentücher, Zigaretten- und Zigarrenstummel, Zündholzpackungen, Dosen, Flaschen, Obst- und Speisereste, Kaugummi);
 - b) Das Zurücklassen von Hundekot oder menschlichen Fäkalien;
 - c) Das Versprühen von Farben (Graffiti), Schaum und Schmiermittel, anbringen von Klebern, etc;
 - d) Das Ausgießen von Flüssigkeiten, wenn dies zu einer Verunreinigung der öffentlichen Straße oder des öffentlich zugänglichen Freiraums führt.

§ 3 Überwachungsorgane

- (1) Der Bürgermeister darf sich zur Einhaltung dieser Verordnung folgender Organe bedienen:
 - a) Angehörige des Gemeindewachkörpers
 - b) durch Bestellung ermächtigte geeignete und verlässliche Personen.
- (2) Die vom Bürgermeister per Bescheid ermächtigten Personen erhalten bei ihrer Bestellung einen Dienstausweis.

§ 4 Berechtigungen der Überwachungsorgane

Die Überwachungsorgane sind berechtigt,

- a) Personen, die auf frischer Tat angetroffen werden, anzuhalten, abzumahnern und ihre Identität zu überprüfen;
- b) eine Anzeige bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft zu erstatten oder eine Organstrafverfügung zu erlassen.

§ 5 Schlussbestimmungen

Diese Verordnung tritt am 01. August 2018 in Kraft.

Abwesend bei der Abstimmung war Mag. Kerstin Biedermann-Smith.

Zu 13.:

Quartier Unterstein – Grundankäufe

a) GST-NR .888/2, GB Bludenz (KATH. VOLKSVEREIN – Stadtsaal)

b) GST-NR 198/2, .1835, GB Bludenz (EGGER-Werdenbergerstraße 12a)

Das Entwicklungskonzept Innenstadt (Strategie 2020) als weiteres Teilkonzept des Stadtentwicklungskonzeptes wurde in einem Bürgerbeteiligungsprozess unter Mitwirkung aller Betroffenen bzw. interessierten Geschäftsleute, Immobilieneigentümer, Bewohner und weiterer Bürger gemeinsam mit den städtischen Organen erarbeitet und von der Stadtvertretung in der Sitzung vom 18. Mai 2011 einstimmig beschlossen. Das Ziel des Prozesses war nicht nur der Beschluss über das Entwicklungsleitbild, sondern auch die Erstellung eines Zeit-, Maßnahmen- und Finanzierungsplanes zur Umsetzung. Das Projektgebiet wurde über die historische Altstadt hinausgezogen und ist nicht parzellenscharf abgegrenzt. Vielmehr wurde ein Bereich von ca. sieben Gehminuten oder 400 m um den Nepomukbrunnen im Zentrum der Altstadt als Projektgebiet gewählt, sodass auch der Bereich zwischen Altstadt und Bahnhof sowie der gemischt genutzte Bereich zwischen Altstadt und Wohngebieten in die Überlegungen einbezogen wurden.

Neben dem Quartier St. Jakob und dem Quartier Weststadt stellt das Quartier Unterstein (mit den Liegenschaften Stadtsaal, Bauhof, Viehmarktplatz, Remise, Egger u.a.) eine wesentliche Entwicklungsreserve für die Innenstadt dar und bedarf einer langfristigen Projektierung. Die Erfahrung aus der Projektentwicklung Quartier St. Jakob hat gezeigt, dass für jeden Projektentwickler/-investor die Rechtssicherheit über die Grundstücksverfügung das Hauptkriterium für eine Projektentwicklung darstellt. Aus diesem Grund ist die Stadt Bludenz bestrebt, selbst Eigentümerin der erforderlichen Liegenschaften zu werden, um diese dann in ein Projekt einbringen zu können. Erfreulicherweise bietet sich derzeit die Möglichkeit, sowohl die Liegenschaft Stadtsaal (Kath. Volksverein) als auch das Wohnhaus Werdenbergerstraße 12a (Egger) käuflich zu erwerben. Bezüglich des Kaufs einer Teilfläche der GST-NR 197 (Salzgeber) finden derzeit noch Gespräche statt. Aber schon durch den Kauf der Liegenschaften Stadtsaal und Egger wird die Stadt Bludenz Eigentümerin einer zusammenhängenden Fläche vom Stadtsaal über den alten Bauhof und die Liegenschaft Egger bis zur Remise von ca. 7.500 m², wobei der Parkplatz beim alten Viehmarktplatz im Ausmaß von ca.

2.750 m² diese Liegenschaft tangiert und in eine Projektentwicklung einzubeziehen ist, sodass eine Fläche von über 10.000 m² im Eigentum der Stadt Bludenz stehen würde.

a) GST-NR .888/2, GB Bludenz (KATH. VOLKSVEREIN – Stadtsaal)

Der Stadtrat hat sich in den letzten Jahren mehrfach mit dem Kauf der Stadtsaalliegenschaft beschäftigt. Schlussendlich konnte mit den Vertretern des Katholischen Volksvereins, vorbehaltlich der Zustimmung der Stadtvertretung, eine Kaufsumme von € 525.000,-- vereinbart werden, wobei sämtliche Kosten und Gebühren von der Stadt Bludenz übernommen werden. Das verbindliche Kaufangebot des Katholischen Volksvereins wurde mit Schreiben vom 2.5.2018 der Stadt Bludenz übermittelt und gilt bis zum 30. September 2018. Die Liegenschaft weist eine Katasterfläche von 892 m² (digital 1.009 m²) auf und ist als Baufläche Kerngebiet gewidmet und ist außerdem mit einem Geh- und Fahrrecht zugunsten der GST-NR 197, GB Bludenz, (Salzgeber) belastet.

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, die Liegenschaft EZ 761, GB Bludenz, (samt Stadtsaal) im Eigentum des Katholischen Volksvereins unter der Maßgabe der Löschung des Vorkaufsrechtes zugunsten der Wirtschaftskammer C-LNR 2a und des Nachweises eines uneingeschränkten, unentgeltlichen und unbefristeten Zugangs- und Zufahrtsrechtes, zum Preis von € 525.000,-- zu erwerben, wobei sämtliche Kosten und Gebühren von der Stadt Bludenz übernommen werden.

b) GST-NR 198/2, .1835, GB Bludenz (EGGER-Werdenbergerstraße 12a)

Frau Dr. Monika Rieger-Egger, Schwarzach, und Frau Dr. Maria Luise Egger-Löhrer, Köln, sind nach der Verlassenschaft Marianne Egger je Hälfteigentümerinnen der Liegenschaft EZ 1791, mit den GST-NRN 198/2 und .1835 (Wohnhaus Werdenbergerstraße 12a), GB Bludenz. Die Liegenschaft weist eine Katasterfläche von 898 m² auf und ist als Baufläche Kerngebiet gewidmet und verfügt über ein uneingeschränktes Dienstbarkeitsrecht des Gehens und Fahrens von der Werdenbergerstraße über die GST-NR 198/1, GB Bludenz.

Anlässlich einer gemeinsamen Besprechung mit dem Bürgermeister, dem Finanzstadtrat und dem Leiter der Abteilung 0.4 am 11. Mai 2018 im Rathaus Bludenz, konnte nach erfolgten Vorgesprächen des Bürgermeisters mit den Eigentümerinnen, vorbehaltlich der Zustimmung der Stadtvertretung, ein Kaufpreis von

€ 530.000,-- vereinbart werden, wobei sämtliche Kosten und Gebühren, mit Ausnahme einer allenfalls anfallenden Immobilienertragssteuer, von der Stadt Bludenz übernommen werden.

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, die Liegenschaft EZ 1791, GB Bludenz, (samt Wohnhaus Werdenbergerstraße 12a) im Hälfteeigentum von Frau Dr. Monika Rieger-Egger, Schwarzach, und Frau Dr. Maria Luise Egger-Löhner, Köln, zum Preis von € 530.000,-- zu erwerben, wobei sämtliche Kosten und Gebühren, mit Ausnahme einer allenfalls anfallenden Immobilienertragssteuer, von der Stadt Bludenz übernommen werden.

Zu 14.:

Kaufvertrag zwischen der Stadt Bludenz und Oliver Pfeifer betreffend die GST-NR 2255/1; neuerliche Beschlussfassung

Mit Kaufvertrag vom 03. November 2000 hat die Stadt Bludenz 64/390-Anteile an der Liegenschaft GST-NR 2255/1, eingetragen in EZ 3393 (vormals EZ 1539), KG 90002 Bludenz, an Herrn Oliver Pfeifer zu einem Kaufpreis von umgerechnet EUR 17.888,78 (damals ATS 246.155,--) verkauft.

Diese Liegenschaftsanteile wurden im Jahr 2000 an die Käuferseite übergeben und der Kaufpreis fristgerecht bezahlt. Sämtliche damit zusammenhängende Steuern wurden abgeführt. Oliver Pfeifer wurde als Miteigentümer zu 64/390-Anteilen im Grundbuch 90002 Bludenz in EZ 3393, ob der Liegenschaft GST-NR 2255/1, eingetragen.

Über Antrag des Sachwalters von Oliver Pfeifer, Rechtsanwalt Mag. Patrick Piccolruaz, soll aufgrund einer möglichen Geschäftsunfähigkeit des Käufers Oliver Pfeifer im Jahr 2000 der gegenständliche Kaufvertrag zu denselben Bedingungen wie im Kaufvertrag vom 03. November 2000 vereinbart, vorsichtshalber inhaltsgleich nochmals abgeschlossen werden.

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, nachstehenden Kaufvertrag zwischen der Stadt Bludenz als Verkäuferin und Oliver Pfeifer als Käufer (nochmals) zu beschließen:

I. PRÄAMBEL

Die Stadt Bludenz hat mit Kaufvertrag vom 03.11.2000 64/390 Anteile an der Liegenschaft GST-NR 2255/1, eingetragen in EZ 3393 (vormals EZ 1539), KG

90002 Bludenz, an Herrn Oliver Pfeifer zu einem Kaufpreis von umgerechnet EUR 17.888,78 (damals ATS 246.155,--) verkauft.

Diese Liegenschaftsanteile wurden im Jahr 2000 an die Käuferseite übergeben. Der Kaufpreis wurde fristgerecht bezahlt. Sämtliche damit zusammenhängende Steuern wurden abgeführt. Oliver Pfeifer wurde als Miteigentümer zu 64/390 Anteilen im Grundbuch 90002 Bludenz in EZ 3393, ob der Liegenschaft GST-NR 2255/1 eingetragen.

Aufgrund einer möglichen Geschäftsunfähigkeit der Käuferseite im Jahr 2000 wird der gegenständliche Kaufvertrag zwischen der Stadt Bludenz und Herrn Oliver Pfeifer zu denselben Bedingungen, wie im Kaufvertrag vom 03.11.2000 vereinbart, hiermit vorsichtshalber inhaltsgleich nochmals abgeschlossen. Auf Grund der bereits durchgeführten Übergabe, der bereits erfolgten Kaufpreiszahlung sowie der erfolgten Grundbucheintragung ist weder eine Treuhandschaft, noch eine Verbücherung notwendig.

Sollten allerdings Nachträge dieser Vereinbarung, von wem auch immer, insbesondere für das Grundbuch, verlangt oder notwendig werden, so verpflichten sich beide Vertragsparteien, diese in der notwendigen Form zu unterzeichnen.

II. VERTRAGSGEGENSTAND

Vertragsgegenständlich sind die 64/390 Anteile an der Liegenschaft GST-NR 2255/1, eingetragen in EZ 3393 (vormals EZ 1539), Grundbuch 90002 Bludenz, damals im grundbücherlichen Eigentum der Stadt Bludenz.

Alle in diesem Vertrag vorkommenden Einlagezahlen beziehen sich auf das Grundbuch 90002 Bludenz.

III. KAUF/KAUFPREIS

Die Verkäuferseite verkauft und übergibt und die Käuferseite kauft und übernimmt gesamt 64/390 Anteile an der Liegenschaft GST-NR 2255/1, eingetragen in EZ 3393 (vormals 1539), Grundbuch 90002 Bludenz, in ihr Alleineigentum.

Als Kaufpreis wird ein Betrag von EUR 17.888,78 (das entspricht ATS 246.155,00) vereinbart. Der Kaufpreis wurde bereits zur Gänze bezahlt.

IV. GEWÄHRLEISTUNG

Die vertragsgegenständlichen Liegenschaftsanteile wurden übernommen, wie besichtigt.

V. ÜBERGABE UND ÜBERNAHME

Die Übergabe und Übernahme des Vertragsgegenstandes ist bereits im Jahr 2000 erfolgt. Wag und Gefahr, Besitz und Genuss sind bereits im Jahr 2000 auf die Käuferseite übergegangen, welche seither alle vom Vertragsgegenstand zu entrichtenden Steuern und Gebühren sowie öffentlichen Abgaben zur Zahlung übernommen hat.

VI. KOSTEN

Auftraggeber für die Verfassung und Durchführung dieses Vertrages ist die Käuferseite. Sie verpflichtet sich, die Kosten hierfür zu berichtigen. Allfällige zusätzliche Grunderwerbssteuer, Kosten und Gebühren, die durch die Vertragsverfassung oder grundbücherliche Durchführung entstehen, trägt ebenfalls die Käuferseite.

Jede der Vertragsparteien übernimmt ihre eigenen Beglaubigungskosten.

VII. STEUERN

Sämtliche Steuern wurden bereits im Jahr 2000 bezahlt. Sollten weitere Steuern und Gebühren anfallen, so werden diese von der Käuferseite übernommen.

VIII. VOLLMACHTSKLAUSEL

Die Vertragsteile bevollmächtigen die ANWALTSPARTNERSCHAFT PICCOLRUAZ & MÜLLER, Werdenbergerstraße 38, 6700 Bludenz sämtliche für die Errichtung und grundbücherliche Durchführung dieses Vertrages notwendigen Erklärungen und Schritte abzugeben bzw. zu unternehmen sowie Grundbuchserledigungen in Empfang zu nehmen und eventuell notwendige Rechtsmittel einzulegen. Die Anwaltspartnerschaft Piccolruaz & Müller ist überhaupt berechtigt und bevollmächtigt, alles vorzukehren, um den gewünschten Grundbuchsstand herzustellen, insbesondere auch allenfalls erforderlich werdende Nachträge für die Vertragsparteien zu unterfertigen.

IX. GENEHMIGUNG

Der gegenständliche Kaufvertrag wurde in der Stadtvertretungssitzung der Stadt Bludenz vom 14. Juni 2018 zu Tagesordnungspunkt 14. genehmigt.

Zu 15.:

Straßenbezeichnungen „Bingser Oberfeld“ und „Bingser Unterfeld“ sowie neue Adressenvergaben in Bings

Die Adressen im westlichen Teil von Bings spiegeln die gewachsene Siedlungsentwicklung wider – Adressen der Bingser Dorfstraße, der Bingser Siedlung und der Bingser Au liegen unklar strukturiert nebeneinander (siehe dazu beiliegende Karte: Übersichtplan derzeitiger Stand Adressen und Straßennamen Bings). Um die Adressenstruktur klarer zu gestalten braucht es nicht nur eine Umverteilung einiger Hausnummern, sondern auch eine neue Straßenbezeichnung.

Weiters hat sich auf Grund eines gewerblichen Bauvorhabens am Ende der Straße, welche zwischen den Betrieben Manahl und SIKA nach Osten führt (TerraTec Maschinenbau GmbH), gezeigt, dass eine sinnvolle Hausnummerierung mit den bestehenden Straßennamen nicht möglich ist, weshalb es auch für diese Straße eine neue Straßenbezeichnung braucht.

Weil mit Ausnahme von Oberbings und Unterbings sämtliche Straßenzüge in Bings den Zusatz „Bingser“ in sich tragen, sollte dies auch bei den neuen Straßenbezeichnungen weitergeführt werden.

Der Vorschlag für die neuen Straßenbezeichnungen lautet „Bingser Oberfeld“ für die Straße nach Osten zum Betriebsgelände der Firma TerraTec Maschinenbau GmbH sowie „Bingser Unterfeld“ für die Straße nach Westen zur Bingser Au.

Neben der Neuvergabe eines Straßennamens sind im hinkünftigen Bereich Bingser Unterfeld die Anschriften mehrerer Gebäude zu ändern (siehe dazu Plan: Anhang Vorlagebericht „Straßenbezeichnungen Bingser Oberfeld und Bingser Unterfeld“).

Der zu erwartende administrative Aufwand der Adressenänderungen für die betroffenen Bürger kann durch das Endergebnis einer klaren Adressen- und Straßensystematik gerechtfertigt werden.

Die betroffenen Bürger wurden im Vorfeld über die Änderungen schriftlich informiert.

Fünf Stellungnahmen sind bei der Behörde eingetroffen.

Im Wesentlichen sind es Bewohner des Straßenzuges „Bingser Au“, sowie der „Bingser Dorfstraße“ naheliegende Gebäudeeigentümer welche die bestehenden Straßenbezeichnungen und Hausnummerierungen beibehalten möchten.

Um eine „bürgerfreundliche“ Lösung zu erzielen, wird gemäß dem beiliegenden Plan Folgendes vorgeschlagen:

- die Straßenbezeichnung Bingser Au samt Hausnummerierung wird wie bestehend belassen
- das Wohngebäude Bingser Siedlung 30 (Haus ‚Brändle‘) wird hinkünftig als Bingser Au 10 bezeichnet (die Familie Brändle wäre damit einverstanden)
- die drei Häuser an der Bingser Dorfstraße (Hausnummern 14, 16 und 18) behalten ihre bisherige Straßenbezeichnung und Hausnummerierung. Erst bei einem Eigentümer- oder Bewohnerwechsel werden die neue Straßenbezeichnung Bingser Unterfeld und die Hausnummern 1, 2 und 4 vergeben.

Diese Hausnummerierung fällt in den Zuständigkeitsbereich des Bürgermeisters.

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, nachstehende „Verordnung der Stadt Bludenz über die Bezeichnung von Verkehrsflächen:

Gemäß § 15 Abs. 3 i.V.m. § 50 Abs 1 lit.a Z 8 GG, LGBl. Nr. 40/1985 i.d.g.F., wird aufgrund des Stadtvertretungsbeschlusses vom 14. Juni 2018 verordnet:

I.

Der im Plan: Anhang Vorlagebericht „Straßenbezeichnungen Bingser Oberfeld und Bingser Unterfeld“ innerhalb des gelb markierten Bereiches liegende Teil der Liegenschaft GST-NR 3679, GB Bludenz (Öffentliches Gut, Straßen und Wege), wird mit dem Namen

„Bingser Unterfeld“

bezeichnet.

II.

Der im Plan: „Straßenbezeichnungen Bingser Oberfeld und Bingser Unterfeld“ innerhalb des orange markierten Bereiches liegende Teil der Liegenschaft GST-NR 3688/1, GB Bludenz (Öffentliches Gut, Straßen und Wege), wird mit dem Namen

„Bingser Oberfeld“

bezeichnet.

III.

Diese Verordnung tritt mit Beginn des auf die Kundmachung folgenden Tages in Kraft.“

Abwesend bei der Abstimmung war DI(FH) Martina Brandstetter.

Zu 16.:

Änderung Flächenwidmungsplan:

Widmung von Teilflächen der GST-NRN 3514/13 und 3569 als „Freifläche Sondergebiet Sport-, Tourismus- und Veranstaltungszentrum“ sowie begleitende Widmungen; endgültiger Beschluss

1. Sachverhalt

Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am 22. März 2018 unter Punkt 11) mehrheitlich beschlossen, den Entwurf für die Widmung von Teilflächen der GST-NRN 3514/13 und 3569 als „Freifläche Sondergebiet Sport-, Tourismus- und Veranstaltungszentrum“ sowie begleitende Widmungen gemeinsam mit dem Umweltbericht, dem Ergebnis der Umweltprüfung und den Unterlagen zur geplanten Umwidmung zur allgemeinen Einsicht und Stellungnahme im Rathaus öffentlich aufzulegen.

Die Auflage fand vom 23. April bis zum 25. Mai 2018 statt und wurde ordnungsgemäß in den „Vorarlberger Nachrichten“, auf der Webseite der Stadt sowie an der Amtstafel kundgemacht. Zudem wurden die Nachbargemeinden Bürs und Nüziders von der geplanten Umwidmung informiert. Die Gemeinde Bürs teilte am 17. Mai 2018 per E-Mail mit, der Gemeindevorstand habe in seiner Sitzung am 14. Mai 2018 beschlossen, dass kein Einwand gegen die beabsichtigte Widmungsänderung besteht. Weitere Stellungnahmen sind nicht eingelangt.

Die Stadtvertretung beschließt mehrheitlich mit 29 Stimmen (ÖVP, SPÖ, FPÖ), 3 Gegenstimmen (OLB), gemäß § 23 Abs. 2 Raumplanungsgesetz i.d.g.F. werden gemäß dem Plan der Abt. 4.2 Stadtplanung vom 05.03.2018 (Zl.: 4.2./04-02-01/108/2015) folgende Teilflächen von Grundstücken umgewidmet:

Lfd.Nr.	GST-NR	betr. Teilfläche m ²	Widmung/Ersichtlichmachung	
			alt	neu
1	3763/3	33	FS-Sportplatz	Gewässer
2	3569	1 045	FS-Sportplatz	FF
3		8 014	FS-Sportplatz	FF

4		23 331	FS-Sportplatz	FS-Sport-, Tourismus- und Veranstaltungszentrum
5		16 778	FS-Sportplatz	Wald
6	3514/13	5 470	Wald	FS-Sport-, Tourismus- und Veranstaltungszentrum
7		32	FS-Hochbehälter	FS-Sport-, Tourismus- und Veranstaltungszentrum
8		350	Wald	FS-Hochbehälter
9	3514/9	140	Wald	FS-Hochbehälter
10	3514/9	10	Wald	FS-Hochbehälter
11	3514/13	56	FS-Hochbehälter	Wald
		55 259		

Abwesend bei der Abstimmung war DI(FH) Martina Brandstetter.

Zu 17.:

Allfälliges

- a) Stadtrat Christoph Thoma berichtet von der „Kulturnacht“ am 08. Juni 2018, die ein großer Erfolg war. Er dankt allen für die Vorbereitung Verantwortlichen und Mitwirkenden.
- b) Ing. Bernhard Corn berichtet, dass Manuel Karg aus dem Prüfungsausschuss ausscheidet. Er bedankt sich bei ihm für seine Mitarbeit.

**Geschlossen und gefertigt:
Ende der Sitzung um 20:15 Uhr**

Der Schriftführer:

gez. Dr. Erwin KOSITZ

Der Bürgermeister:

gez. Josef KATZENMAYER

An der Amtstafel
angeschlagen am: 18. Juni 2018

Von der Amtstafel
abgenommen am: 02. Juli 2018